

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 26. April haben Sie den Marktteilnehmern Gelegenheit gegeben, zu den Eckpunkten einer Festlegung Stellung zu nehmen. Die Stadtwerke München GmbH begrüßt dieses Vorgehen und nimmt mit diesem Schreiben teil an der Konsultation.

Die Stadtwerke München GmbH ist ausdrücklich gegen eine Erhebung von VHP-Entgelten.

### Begründung

Die GaBiGas regelt das Netzzugangsmodell Gas und definiert die unterschiedlichen Rollen (MGV, BKV, Transportkunde, ANB) mit ihren Aufgaben.

Die MGV's haben die Aufgabe, den Gasfluss im jeweiligen Marktgebiet sicher zu stellen, Bilanzkreise (Energiekonten) für die BKV's zu führen und Abweichungen zwischen Nominierungen und Allokationen auszugleichen. Zur Deckung ihrer Kosten erhalten die MGV's Erlöse aus den Netznutzungsentgelten, Ausgleichsenergiepreisen, Strukturierungsbeitrag und der Regelenergieumlage. Kosten, die bei der Führung der Bilanzkreiskonten entstehen, sind Kosten, die im Rahmen des Netzzugangs entstehen. Solche Kosten müssen sich in den Netzentgelten wiederfinden.

Im Vergleich dazu müssen die ANB's (Auspeisenetzbetreiber) zusätzlich zu den Anforderungen der GeLiGas im Rahmen GaBiGas umfangreiche Pflichten erfüllen. Die hierfür entstehenden Kosten werden im Rahmen der Festsetzung der Erlösobergrenze berücksichtigt, da diese Kosten aus dem vereinbarten Netzzugangsmodell herrühren. Nur die nach umfangreicher Prüfung und einem durchgeführten Effizienzvergleich anerkannten Kosten für die umfangreiche Software zur Abwicklung des Lieferantenwechsels und zur Bereitstellung der Energiedaten können über die Netzentgelte umgelegt werden.

In Analogie dazu dürfen eventuelle, nachgewiesene Kosten, die den MGV's durch das Führen der Bilanzkreiskonten entstehen, auch nur im Rahmen der Netzentgelte geltend gemacht werden.

Deshalb folgende Forderung: Kosten, die beim MGV oder ANB im Rahmen der Umsetzung der Festlegungen zum Netzzugangsmodell Gas, i. w. GeLiGas, GaBiGas, entstehen, sollen nur über die Netzentgelte an die Marktteilnehmer weiter gegeben werden.

Für Dienstleistungen, die darüber hinausgehen, können entsprechende Entgelte vom MGV festgelegt werden und die Marktteilnehmer können sich entscheiden, ob sie diese Leistung beauftragen wollen. Zu diesen Dienstleistungen gehören definitiv nicht

- notwendige IT-Systeme zur Abwicklung des Netzzugangsmodells
- die Bearbeitung von Matching und Mismatching (= Kernaufgabe des MGV)

Dokumentationen und Veröffentlichungen bezüglich des VHP-Handels sind für den Netzzugang sicherlich nicht notwendig. Wenn ein MGV dies machen möchte und Kosten dafür entstehen, dürfen diese nicht auf die Marktteilnehmer umgelegt werden. Die kontinuierliche Verbesserung der VHP-Systeme ist zunächst eine sehr abstrakte Formulierung, die definiert werden müsste. Hierzu gilt aber das bereits oben erwähnte: kontinuierliche Verbesserungen, die im Rahmen des Netzzugangsmodells erforderlich sind, müssen über die Netzentgelte geltend gemacht werden. Sonstige Leistungen können angeboten werden.

Es ist weiterhin so, dass die Stadtwerke München GmbH in der Erhebung von VHP-Entgelten auf nominierte OTC-Geschäfte eine deutliche Diskriminierung gegenüber Geschäfte der EEX und Gasmengentransfers über nicht-nominierte Prozesse (Nominierungsersatzverfahren, Einbringung von Unterbilanzkreisen in Abrechnungsbilanzkreise oder Importverträge) erkennt.

Wir möchten betonen, dass das VHP-Entgelt alle Unternehmen benachteiligt, die keine Importverträge haben. Marktteilnehmer mit Importverträgen können Gasmen gen durch eine Entry-Nominierung in das Marktgebiet in ihren Bilanzkreis einspeisen. Diese Marktteilnehmer können Endkunden beliefern, ohne dass ein VHP-Entgelt anfällt. Dies stellt eine deutliche Benachteiligung anderer Marktteilnehmer dar. Außerdem stellt das VHP-Entgelt eine Eintrittsbarriere in den Wettbewerb für Unternehmen dar, die Überlegungen anstellen, eigenständige Bilanzkreise zu bewirtschaften um über eine strukturierte Beschaffung ihren Kundenbedarf zu decken.

Zur geplanten Höhe des VHP-Entgeltes weisen wir auf Folgendes hin: Als Obergrenze werden 0,8 ct/MWh als angemessen angesehen. Betrachtet man den Gasumsatz der vergangenen 12 Monate in den Marktgebieten NCG, Gaspool, Aequamus (ca. 1.700 Mio kWh) ergibt sich daraus ein Erlös für die MGV in Höhe von ca. 29 Mio €. Es stellt sich hier die Frage, was mit diesen Erlösen alles finanziert werden soll? Da alle MGVs im Eigentum der jeweiligen TSOs sind, ist die Versuchung einer Quersubventionierung aus dem Erlös des VHP-Entgeltes naheliegend. Sie darf allerdings auf keinen Fall zugelassen werden. Es ist weiterhin so, dass diese Erlösmöglichkeiten erheblich der Forderung nach einem effizienten Netzzugang widersprechen.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, keine VHP-Entgelte einzuführen. Kosten für den Netzzugang, die nicht durch die Ausgleichsenergiepreise, Strukturierungsbeitrag und Regelenergieumlage gedeckt sind, müssen im Rahmen der Festsetzung der Erlösobergrenze, wie beim Strom übliche Praxis, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Schußmann  
Regulierungsmanagement